

Satzung

„Drachen- und Gleitschirmflieger Club Aschau Kampenwand e.V.“

§1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen „Drachen- und Gleitschirmflieger Club Aschau Kampenwand e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aschau.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
- (4) Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand bestimmt.

§2 - Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Hängegleiter- und Gleitschirmsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung und Unterhaltung eines Fluggeländes sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Geschäfte des Vereins werden von der Vorstandschaft ehrenamtlich geführt.

§3 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands erworben. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers, sowie die Lastschrifteinzugsermächtigung für die fälligen Beiträge enthalten.
- (3) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzu legen.

§4 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt. Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied gestellt werden. Er ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Antrag ist zu begründen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung. Hierbei ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst geschlossen werden, wenn nach der Absendung oder persönlicher Zustellung der zweiten Mahnung die Streichung angedroht wurde.

- (5) Ein Mitglied kann bei wichtigem Grund von der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe können insbesondere Verstöße gegen die Satzung oder ver- einsschädigendes Verhalten oder strafbares Verhalten sein.

§5 - Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen. Im Eintrittsjahr wird quartalsweise anteilig einge- zogen.

§6 - Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Finanzvorstand.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes ver- treten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsge- schäften mit einem Geschäftswert über 2.000 Euro die Zustimmung der Mitgliederversamm- lung erforderlich ist.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmit- glieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger gewählt worden ist, maximal jedoch sechs Monate.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (6) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (7) Von den Vorstandsämtern sind solche Mitglieder ausgeschlossen, die in der Hängegleiter- /Gleitschirmbranche gewerblich tätig sind und damit unter gewerblichen Gesichtspunkten Einfluss auf das Fluggebiet Kampenwand nehmen.
- (8) Der Finanzvorstand ist verantwortlich für das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins. Die Zeichnungsberechtigung für die auf den Namen des Vereins bei Geldinstituten geführten Konten wird vom Vorstand gesondert geregelt.
- (9) Der Finanzvorstand erstattet der Mitgliederversammlung nach Schluss des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht. Der Finanzvorstand erledigt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Er zieht Mitgliedsbeiträge ein, leistet Zahlungen und führt hierüber ordnungs- gemäß Buch. Hierzu gehört auch das Verzeichnis eventuell vorhandener Vermögenswerte des Vereins.
- (10) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Grün- den verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich oder E-Mail einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden.
- (12) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Sämtliche Beschlüsse sind zu protokollieren. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail erklären.

§8 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder den Vorstand. Zur Be- schlussfassung siehe auch §10.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimm- rechts können andere Mitglieder schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist

für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine weitere Stimme vertreten.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung so nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands mit zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen abwählen.
- (5) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
- (7) Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung sowohl der Buchführung, als auch des Jahresabschlusses.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Es ist vom Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§9 - Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst zu Beginn des ersten Halbjahres statt. Sie wird vom Vorstand unter einer Frist von vier Wochen schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannten Kontaktdaten zu richten.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Ergänzungen sind durch die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich im Vorstand bekannt zu geben. Anträge auf Satzungsänderung sind hiervon ausgenommen. Solche Anträge sind spätestens bis zum Jahresende des Vorjahres schriftlich im Vorstand bekannt zu geben.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Dem Antrag der Mitglieder müssen die gewünschten Tagesordnungspunkte zu entnehmen sein. Die Versammlung ist in einem solchen Fall binnen 8 Wochen einzuberufen.

§10 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende. Der Vorsitzende darf aber die Mitgliederversammlung beauftragen, aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen anderen Versammlungsleiter zu bestimmen.
- (2) Die Stimmabgabe kann nur in der Versammlung erfolgen.
- (3) In allen Angelegenheiten wird offen abgestimmt, es sei denn es handelt sich um eine Personenwahl. In diesem Fall muss geheim abgestimmt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins ist nur mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen möglich.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder den Vorstand.-Derjenige ist gewählt, der die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben

§11 - Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§12 - Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 14. Februar 1980 erstellt und zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. Februar 2023. Sie tritt am 05. Dezember 2023 mit der Eintragung im Registergericht Traunstein in Kraft.

Aschau, Datum 17. Februar 2023

Gez.

Andrea Dorsch (1. Vorsitzende DGFCÄK),

Laurent Eherler (2. Vorsitzende DGFCÄK)

Claude Spoor (Protokollantin)